

Satzung des Vereines Zukunft Bauen e.V.

in der Fassung vom 13. Dezember 2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Zukunft Bauen**“ e.V. Er ist im Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der AO durch Förderung der Jugend- und Sozialhilfe.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch Beratung, Begleitung und Unterstützung in sozialen, persönlichen und Wohnungsfragen, insbesondere durch Anmietung und Kauf von Wohnraum und Betreiben von sozial und pädagogisch betreuten Wohneinheiten und Angeboten für hilfsbedürftige Personen, darunter insbesondere junge Mütter und Familien sowie Frauen in Not- und Gewaltsituationen und deren Kinder.

Darüber hinaus will der Verein arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen Hilfestellungen leisten.

§ 3 Beteiligung an Unternehmen

Der Verein kann Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen oder sich daran beteiligen oder solche erwerben.

§ 4 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereines und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die gemeinnützige Zukunftsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereines aktiv unterstützen. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat die Ablehnung von Mitgliedschaftsanträgen oder den Ausschluss von Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zu begründen.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- seinen zwei Stellvertretern/innen

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter/innen. Jedes Vorstandsmitglied ist für den Verein einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Eine vorzeitige Niederlegung des Vorstandsamtes muss schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) Satzungsänderungen
- d) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Wahl von Kassenprüfern

Es soll mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Wahlen sowie Anträgen zu Satzungsänderungen beträgt die Einladungsfrist mindestens zwei Wochen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen sind Regelungen aus den §§ 11, 14 und 15.

Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand frühestens nach zwei Wochen, jedoch spätestens nach vier Wochen, eine erneute Versammlung einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

§ 11 Abberufung des Vorstandes in der Wahlperiode

Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann während einer Wahlperiode nur mit zwei Dritteln der Stimmen der Vereinsmitglieder erfolgen.

§ 12 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollanten/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollanten/in und dem/der Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 13 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von jedem Vereinsmitglied beantragt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 15 Auflösung des Vereines

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Vereinsauflösung wird mit dem Vereinsvermögen nach § 4 verfahren.